



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Innsbruck**

Innsbruck, am 16.08.2011

Maximilianstraße 4  
A-6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0  
Sachbearbeiter/in: EStA Dr. Rauch

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
6020 Innsbruck

DW 579

AZ: 50 Jv 1288-26/11v

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden**

**Bezug: 1 Jv 2234-26/11d**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 19. November 2008 die Richtlinie über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28- im Folgenden: Richtlinie) erlassen. Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, einen EU-weiten Mindeststandard für bestimmte vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen zu schaffen, die die Umwelt schädigen, diese Verhaltensweisen als Straftaten zu betrachten und unter Strafe zu stellen. Die vorgeschlagenen Novellierungen basieren auf EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs zur Umsetzung der zitierten Richtlinie. Dabei zeigen die erläuternden Bemerkungen detailliert auf, welche Änderungen des StGB durch bestimmte

Vorgaben in der Richtlinie bewirkt werden.

Dabei fällt auf, dass alleine die Feststellung eines rechtswidrigen Handelns die detaillierte Kenntnis zahlreicher im Anhang zur Richtlinie genannter sowie einer nicht leicht überschaubaren Anzahl landesgesetzlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften voraussetzt. Da nach Art 2 der Richtlinie ua ein Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift eines Mitgliedsstaates als rechtswidriges Verhalten iS des leg. cit. bezeichnet wird, wären klarstellende Regelungen zur Problematik von Auslandstaaten wünschenswert, wobei hierzu auf die beiliegende Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins vom Dezember 2010 verwiesen werden darf.

In den geplanten Bestimmungen sind wiederholt die Begriffe „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ (Z 11), „geschützte wildlebende Tierart“ (Z 12) und „geschützte wildlebende Pflanzenart“ (Z 13) enthalten, weshalb es sinnvoll wäre, diese als Legaldefinitionen in § 74 StGB aufzunehmen. Dabei wird die Begriffsbestimmung der umzusetzenden Richtlinie übernommen, die wiederum auf Richtlinien und deren Anhänge verweist, sodass sich die praktische Anwendung sehr kompliziert gestalten und dem Rechtsanwender detektivischen Spürsinn abverlangen wird. Für den Rechtsunterworfenen wird wohl nicht immer ganz klar sein, ob es sich nun im konkreten Fall um einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebietes oder um geschützte Tier- oder Pflanzenarten handelt. Diese Problematik scheint jedoch verwaltungsakzessorischen Materien immanent und folgt der Tradition des verwaltungsakzessorisch ausgestalteten Systems des österreichischen Umweltstrafrechts. In der Praxis wird sich wohl eine Zusammenschau mit diesen Rechtsakten ähnlich dem Suchtmittelbereich etablieren.

Durch Art 1 Z 3 der Novelle soll das bisher verwaltungsstrafrechtlich geregelte Delikt des § 71 Abs 1 Z 5 Chemikaliengesetz 1996 in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Dabei erscheint es hilfreich, ebenfalls eine (wenn auch schlussendlich ähnliche komplizierte) Definition des Begriffs „Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen“ als Z 14 in § 74 Abs 1 StGB aufzunehmen. Außerdem wäre es zur Vermeidung der strafrechtlichen Verfolgung von Bagatellfällen erforderlich, eine „Erheblichkeitsschwelle“ auszuweisen.

Vorgeschlagen wird (auch) in diesem Bereich eine am Vorbild des SMG und den dazu ergangenen VO orientierte Lösung, um die praktische Handhabbarkeit dieser neuen

Bestimmungen für den Rechtsanwender zu erleichtern.

Im geplanten § 181f StGB findet sich die Wortfolge „ Wer eine erhebliche Menge von Exemplaren..“ und dadurch eine „erhebliche Auswirkung...bewirkt“. Diese unbestimmten Gesetzesbegriffe sind wohl geeignet, Unsicherheiten in der Rechtsprechung zu erzeugen. Es wäre auch hier wünschenswert, eine Klärung bzw Konkretisierung dieses Begriffs nicht erst der Judikatur und Wissenschaft zu überlassen, sondern bereits in den Erläuterungen zweckdienliche Auslegungshinweise zu bieten. Die auf Seite 7 der Erläuternden Bemerkungen aufgeführten Hinweise, dass die Schädigung erhebliche quantitative bzw wesentliche Auswirkungen zur Folge haben muss, ist zu unbestimmt, um wirkungsvolle Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers zuzulassen. Es wäre ein Hinweis in den ErlB erforderlich, dass sich das Maß der Erheblichkeit nach denselben Kriterien bestimmt, wie sie für das in § 180 StGB genannte „erhebliche Ausmaß“ gelten und wie sie von der Judikatur bereits determiniert wurden.

Nach dem Entwurf sollen durch die in Art 1 Z 7 genannten Bestimmungen die in den einzelnen Landesgesetzen enthaltenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zum Schutz dieser geschützten Tier- oder Pflanzenarten ergänzt werden, wobei in den diesbezüglichen Erläuterungen darauf verwiesen wird, dass je nach Gefährungsgrad bereits ein Exemplar eine „erhebliche Menge“ darstellen kann. Auch zu diesem Punkt darf auf das bisher Gesagte verwiesen werden und wären konkretere Hinweise zweckdienlich. Durch die als Ergänzung bezeichnete Doppelgleisigkeit mit den genannten landesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften der neun Bundesländer ist zudem eine uneinheitliche Rechtsanwendung in den unterschiedlichen Gerichtsbezirken zu befürchten, wobei jedoch fraglich ist, ob und gegebenenfalls wie diese Problematik angesichts der zersplitterten Kompetenzverteilung vermieden werden kann. Weiters erscheinen Ausführungen zur Abgrenzung der §§ 182 Abs 2 und 183 StGB idgF erforderlich, um Konkurrenzprobleme zu vermeiden. Auch sollte die Bezeichnung dieser neu einzuführenden Tatbestände überdacht werden, um Verwechslungsprobleme mit den bisherigen Bestimmungen zu vermeiden.

Die in Art 1 Z 8 und 9 vorgesehenen Ergänzungen sind folgerichtige Anpassungen an die weiteren in der Novelle enthaltenen Bestimmungen und auch die vorgeschlagene Novelle der StPO folgt der bisherigen legislatischen Systematik und darf ebenfalls als konsequente Adaptierung bezeichnet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber mit der vorgeschlagenen Novelle bemüht ist, die europarechtlichen Vorgaben in das bestehende Gefüge des österreichischen Umweltstrafrechts harmonisch einzugliedern. Lediglich die aufgezeigten legislativen Unschärfen sowie allfällige Abgrenzungen zu den landesgesetzlichen Bestimmungen bieten abgesehen von in der Praxis unweigerlich auftretenden und oft nur mit Hilfe von umwelttechnischen/biologischen Sachverständigengutachten zu lösenden Beweisproblemen Verbesserungspotential.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft:

Dr. Brigitte Loderbauer

elektronisch gefertigt.